

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Marc Reinhardt, Fraktion der CDU

Rückgriff des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf die Ausstattung des Bundes für den Zivilschutz und Katastrophenschutzkonzept der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage wird einleitend darauf hingewiesen, dass im Rahmen der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr im Folgenden Bevölkerungsschutz, Zivilschutz und Katastrophenschutz begrifflich und rechtlich voneinander unterschieden werden. Entsprechend dem Glossar des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe beschreibt der Begriff Bevölkerungsschutz als Oberbegriff alle Aufgaben und Maßnahmen der Kommunen und der Länder im Katastrophenschutz sowie des Bundes im Zivilschutz. Der Bevölkerungsschutz umfasst somit alle nicht polizeilichen und nicht militärischen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen vor Katastrophen und anderen schweren Notlagen (Katastrophenschutz) sowie vor den Auswirkungen von Kriegen und bewaffneten Konflikten (Zivilschutz) und umfasst auch Maßnahmen zur Vermeidung, Begrenzung und Bewältigung der genannten Ereignisse.

Im weitesten Sinne werden im Land Mecklenburg-Vorpommern auch der Rettungsdienst und die Feuerwehren als weitere Bereiche der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr dem Begriff Bevölkerungsschutz zugeordnet.

1. Der Städte- und Gemeindebund fordert einen „völligen Neustart“ beim zivilen Katastrophen- und Bevölkerungsschutz. Es fehlt an Bunkern, Sirenen und Vorräten. Da Zivil- und Katastrophenschutz als integriertes Hilfeleistungssystem konzipiert sind, können die vom Bund im Rahmen des Zivilschutzes bereitgestellten Ressourcen von den Ländern im Katastrophenschutz genau wie ihre eigenen Mittel eingesetzt werden.
Welche Ressourcen des Bundes aus dem Zivilschutz stehen Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung?

Gemäß § 12 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe (ZSKG) des Bundes gilt der Grundsatz der Katastrophenhilfe dergestalt, dass die Vorhaltungen und Einrichtungen des Bundes für den Zivilschutz den Ländern auch für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung stehen. Hierbei handelt es sich vorrangig um Fahrzeugtechnik und weitere Komponenten.

Die weiterhin im Eigentum des Bundes stehende ergänzende Ausstattung des Katastrophenschutzes beläuft sich zum Beispiel zurzeit auf 133 Fahrzeuge, die in den 119 Katastrophenschutzeinheiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern Berücksichtigung finden. Außerdem befinden sich nach wie vor Fahrzeuge im Dienst, die ebenso durch den Bund zur Verfügung gestellt und im Jahr 2010 dem Land kostenlos überlassen worden sind. Unbeschadet etwaiger Ersatzbeschaffungen und etwaiger Konzeptionsfortschreibungen sollen dem Land über die nächsten Jahre weitere 32 Fahrzeuge vom Bund im Rahmen der Katastrophenhilfe zulaufen.

Im Übrigen stehen den Katastrophenschutzbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern neben den bundesweit stationierten Zivilschutzeinheiten der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) auch die in anderen Bundesländern im Zusammenhang mit der Katastrophenhilfe mit Ressourcen des Bundes aufgebauten Bundeseinheiten und -einrichtungen, wie zum Beispiel die Analytischen Task Forces, im Rahmen der Amtshilfe zur Verfügung.

2. Der konkrete Schutz der Bevölkerung liegt im Ernstfall in den Händen der Ehrenamtlichen in den kommunalen Feuerwehren, im technische Hilfswerk und in den Hilfsorganisationen.
 - a) Durch welche Maßnahmen unterstützt die Landesregierung diese Arbeit der Ehrenamtlichen?
 - b) Sind weitere Maßnahmen vorgesehen, um das Ehrenamt im Zivil- und Katastrophenschutz zu stärken?

Ehrenamtliche Strukturen bilden in Deutschland das Rückgrat des staatlichen Bevölkerungsschutzes. Ungeachtet dessen darf nicht in den Hintergrund treten, dass ein wirksamer Bevölkerungsschutz nicht nur aus staatlichen Gewährleistungspflichten besteht, sondern ganz erheblich von der Resilienz und den Selbsthilfefähigkeiten der Bürgerinnen und Bürger abhängt.

Insbesondere gesellschaftliche Veränderungen, wie die demografische Entwicklung, die konkurrierenden vielfältigen Freizeitangebote sowie spezifische Arbeitsplatzanforderungen, stellen für den Fortbestand sicherheitsrelevanter Ehrenämter eine große Herausforderung dar.

Soweit das Land, beziehungsweise die Kommunen des Landes, die Verantwortung für die ehrenamtlich im Bevölkerungsschutz Tätigen tragen – dies ist nur für den Katastrophenschutz und die Feuerwehren der Fall – unterstützt die Landesregierung die Arbeit der Ehrenamtlichen:

Zu a)

Mit Bezug auf die Feuerwehrangehörigen sind hierbei rechtliche Grundlagen geschaffen worden, die den Trägern des Brandschutzes großzügigen Gestaltungsspielraum, zum Beispiel bei der Gewährung von pauschalierten Aufwandentschädigungen oder dem Versicherungsschutz über die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord, gewähren. Auch der Fahrzeugzulauf aus dem Sonderprogramm „Zukunftsfähige Feuerwehr“, mit dem in den Jahren 2020 bis 2023 insgesamt 50 Millionen Euro zur Verbesserung des flächendeckenden Brandschutzes zur Verfügung stehen, wird sowohl von der Landesregierung als auch vom Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. als wichtiges Motivationsinstrument für die Feuerwehrangehörigen angesehen. Ferner erhält der Landesfeuerwehrverband jährlich über verschiedene Titel des Kapitels 0405 des Landeshaushaltes finanzielle Zuwendungen in Höhe von 241 900 Euro.

Auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes sind insbesondere die Zuwendungen an die anerkannten Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund – ASB, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - DLRG, Deutsches Rotes Kreuz – DRK, Johanniter-Unfallhilfe – JUH und Malteser Hilfsdienst – MHD) gemäß § 29 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG M-V) über den Titel 0405 684.01 – *Zuschüsse an Hilfsorganisationen für Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz* des Landeshaushaltes (vorbehaltlich des Erlasses des Haushaltsplans für 2022/2023) in Höhe von 114 000 Euro jährlich zu nennen.

Hinzukommen auch die in den letzten Jahren erweiterten Aus- und Fortbildungsangebote der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern.

Zu b)

Zielsetzung ist es, das Ehrenamt im Katastrophenschutz und bei den Feuerwehren als unverzichtbares Instrument bürgerschaftlicher Selbsthilfe zu stärken und langfristig zu sichern. Hierbei sollen perspektivisch insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen und umfangreichen Aus- und Fortbildung,
- transparente, moderne und verständliche Außendarstellung,
- Gewinnung von Nachwuchs,
- Anerkennung und Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit eines mit dem Brandschutzehrenzeichen vergleichbaren Ehrenzeichens für den Dienst im Katastrophenschutz,
- Werbung für höhere Akzeptanz des ehrenamtlichen Engagements bei deren Arbeitgebenden sowohl in der freien Wirtschaft als auch im öffentlichen Dienst.

3. Das Katastrophenschutzkonzept der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern wurde 2015 für die folgenden nächsten zehn bis 15 Jahre beschlossen und bislang nicht überarbeitet. Das Konzept soll die Basis für die Schaffung beziehungsweise Novellierung rechtlicher Grundlagen bilden und den Katastrophenschutz auch künftig auf einem qualitativ hohen Niveau durchgängig sicherstellen.
 - a) Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass das Katastrophenschutzkonzept 2015 der Landesregierung dringend überarbeitet werden muss?
 - b) Wann und in welchem Umfang wird die Überarbeitung erfolgen?

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Aufgrund der langfristigen und weitgehenden Einbindung des für Bevölkerungsschutz zuständigen Personals in die operative Krisenbewältigung auf allen staatlichen Ebenen während der letzten Jahre musste die vorgesehene laufende Evaluation und Überarbeitung bestehender Konzepte zum Katastrophenschutz zunächst weitgehend zurückgestellt werden. Mit dem Zurückführen dieser operativen Aufgaben werden perspektivisch personelle Ressourcen wieder verstärkt der strategischen Krisenplanung zugeführt werden können, zu der auch die Fortschreibung des Katastrophenschutzkonzeptes gehört.

Die 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 3. Juni 2022 in Würzburg stellt vor dem Hintergrund von Corona-Pandemie, Klimawandel und Ukrainekrieg das Erfordernis heraus, Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement gemeinsam fortzuentwickeln und zu stärken. Hier zeichnen sich sowohl Maßnahmen ab, die bereits im Katastrophenschutzkonzept 2015 Berücksichtigung fanden (zum Beispiel Struktur- anpassungen, Koordination von Spontanhelfern), als auch darüber hinausgehen (zum Beispiel gemeinsames Ressourcenmanagement, Verstetigung eines Sirenenförderprogramms mit dem Ziel einer flächendeckenden Sireneninfrastruktur, Maßnahmen zur Digitalisierung des gemeinsamen Krisenmanagements). In den nächsten Monaten wird auf dieser Grundlage absehbar werden, in welchen Bereichen ein länderübergreifendes Vorgehen stattfinden wird, und wo das Land eigenständig agiert. Im Ergebnis dessen werden der Umfang und der zeitliche Horizont der Überarbeitung des Katastrophenschutzkonzeptes für das Land Mecklenburg-Vorpommern konkretisiert werden.

4. Die Anlage 1 des Katastrophenschutzkonzeptes 2015 sieht als einen Aufgabenschwerpunkt beziehungsweise als Maßnahme des Bevölkerungsschutzes die Novellierung von Vorschriften vor. Welche Vorschriften wurden bislang novelliert beziehungsweise aus welchen Gründen ist eine Novellierung noch nicht erfolgt?

Die Novellierung rechtlicher Grundlagen ist ein Aufgabenschwerpunkt beziehungsweise eine Maßnahme aus dem Katastrophenschutzkonzept 2015 nach Nummer 5.15. Ausdrücklich wird die erforderliche Novellierung des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG M-V) genannt. Diese ist bereits 2016 erfolgt.

Genannt wird auch die *Verwaltungsvorschrift zur Aus- und Weitergabe von Warnungen, Meldungen und Informationen an die die 2017 erlassene Meldeordnung bei besonderen Brand- und Hilfeleistungseinsätzen und Katastrophen sowie Anforderung von Hilfe und Aktivierung der Landeseinheiten und -dienste (Melde- und Anforderungsordnung – MeAO M-V)* anknüpft.

Die ebenfalls vorgesehene Überarbeitung der *Verwaltungsvorschrift zur Neuorganisation des Katastrophenschutzes* befindet sich in der Umsetzung, wobei ein wesentlicher Bestandteil zuletzt 2020 durch den *Erlass über die Festlegungen zu den Grundstrukturen im Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern* eine Novellierung erfahren hat.

Die Gründe, warum die Novellierung weiterer rechtlicher Grundlagen nicht erfolgte, sind bereits in der Antwort zu Frage 3 genannt.

Ungeachtet dessen, sind die *Grundsätze der Zusammenarbeit der Ministerien bei besonderen Gefährdungslagen* und die *Stabsdienstordnung des Interministeriellen Führungsstabes (ImFüSt)* mit der pandemiebedingten Anpassung der Krisenreaktionsstrukturen des Landes – mit dem Krisenstab und dem Landeskoordinierungs- und Unterstützungsstab – fortentwickelt worden, sodass hier lediglich noch die in der Praxis bereits etablierte Aufbau- und Ablauforganisation in einer Verwaltungsvorschrift zu normieren ist, woran derzeit gearbeitet wird.